

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Gruber, Wittig, Deusch, Anzenberger, Rupp Anton, Mag.Freibauer, Zauner, Hoffinger, Hülmbauer, Kurzbauer, Rupp Franz, Ing.Schober, Spiess, Treitler

betreffend Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes

Nach den bundes- und landesstraßenrechtlichen Bestimmungen sind die Anrainer von Straßengrundstücken verpflichtet, die Aufstellung von Schneezäunen zu dulden. Während aufgrund der letzten Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 bei Bundesstraßen eine Abgeltung von Schäden vorgesehen ist, welche als Folge der Aufstellung von Schneezäunen auf Anrainergrundstücken entstehen, fehlt eine solche Bestimmung für die NÖ Landesstraßen. Diese Unterscheidung wird von den betroffenen Grundeigentümern zurecht als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen. Durch den vorliegenden Initiativantrag wird daher beabsichtigt, unbeschadet anderer künftiger Änderungen im NÖ Landesstraßengesetz, diese Ungleichheit zu beseitigen. Dabei soll eine einfache und bürokratisch möglichst wenig aufwendige Vorgangsweise gewählt werden, nach welcher die Entschädigung direkt von der Straßenverwaltung geleistet werden und nur im Streitfall eine Entscheidung der zuständigen Behörde getroffen werden soll. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahme dürften sich nach den bei Bundesstraßen gemachten Erfahrungen in vertretbaren Grenzen halten.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Gruber u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

14.Mai 1987